

Vfg.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) gem. § 86
Abs. 1 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 258 – Hochlar – Der Hohbrink – vom 14.09.2005**

- I. Der Rat der Stadt Recklinghausen ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen zuständig.

In seiner Sitzung am 12.09.2005 hat der Rat der Stadt Recklinghausen die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) gem. § 86 Abs. 1 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 258 – Hochlar – Der Hohbrink – beschlossen.

Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 7 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001).

Das Verfahren und die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen richten sich nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO).

- II. Die vom Rat der Stadt Recklinghausen am 12.09.2005 beschlossene Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 S. 1 BekanntmVO).

In der Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten Satzung ist das Datum des Ratsbeschlusses eingesetzt worden (§ 2 Abs. 2 S. 1 BekanntmVO).

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss überein. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden.

Recklinghausen, den 14.09.2005
Bürgermeister

Pantförder

- III. Verfahrensübersicht ergänzen.

- IV. Z.d.A.

Recklinghausen, den 14.09.2005

Satzung vom 14.09.2005

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) gem. § 86 Abs. 1 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 258 – Hochlar – Der Hohbrink –

Aufgrund des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 12.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 258 - Hochlar - Der Hohbrink -. Der Bereich ist in dem nachgehefteten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Fassadengestaltung

1. Als Material für die Außenwandflächen ist zulässig:

- Klinker,
- Putz und
- Holz

in einem roten (RAL Nr. 3000-3003, 3011, 3013, 3016, 3031), perlweißem bis hellelfenbeinfarbigem (RAL Nr. 1013-1015) und cremeweißem bis signalweißem (RAL Nr. 9001-9003) Farbton. Holz ist auch im naturbelassenen Zustand zulässig.

2. Die Verwendung glasierter, polierter oder glänzender Materialien bzw. Anstriche ist unzulässig.

3. Bei Doppelhäusern sind die Fassaden in gleicher Farbgebung auszuführen.

§ 3

Dachgestaltung

1. Bei Doppelhäusern sind gleiche Dachneigung und Dachform zu wählen.

2. Die Dächer sind mit Tonpfannen oder Betondachsteinen in einem roten Farbton (RAL 3000-3004, 3009, 3011, 3013, 3016 und 3031) oder grauen Farbton (RAL 7000, 7001, 7004-7006, 7009-7012, 7015-7044) einzudecken. Zulässig sind ebenfalls Metaldacheindeckungen und Gründächer.

3. Die Verwendung von glasierten, polierten, glänzenden oder edelengobierten Eindeckungen ist unzulässig.

4. Bei Doppelhäusern ist die Dacheindeckung in gleicher Farbe auszuführen.

§ 4

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

1. Dachaufbauten bzw. -Dacheinschnitte sind max. bis zu 3/5 der Traufenlänge zulässig. Das gilt auch für Nebengiebel. Der Anteil an geschlossener Wandfläche darf max. 50 % der Gaubenbreite betragen. Dachaufbauten müssen so angeordnet werden, dass die Dachhaut den Dachaufbau unmittelbar unterhalb der Fensterbank anschneidet.

2. Dachaufbauten bei Doppelhäusern sind in gleicher Form und Gestaltung auszuführen.

§ 5 Empfangs- und Antennenanlagen

Das Anbringen von Empfangs- bzw. Antennenanlagen für Rundfunk, Fernsehen und andere Kommunikationstechniken an die Fassade (einschl. Balkone, Brüstungen, Außentreppen o.ä.) ist unzulässig.

§ 6 Wertstoff- und Müllbehälter

Standplätze bzw. Boxen für Wertstoff- und Müllbehälter sind so einzurichten bzw. einzugrünen, dass sie von der Verkehrsfläche aus nicht einsehbar sind.

§ 7 Einfriedungen

1. Gärten

Die Gärten können zur öffentlichen Verkehrsfläche durch max. 1,80 m hohe Hecken aus Laubgehölzen sowie max. 1,00 m hohe, transparente Stahl- oder Holzzäune (Lattung auf Abstand) eingefriedet werden.

2. Terrassen

Terrassenbereiche können bei Doppelhäusern auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit einem Sichtschutzzaun oder einer Mauer in einer Länge von max. 4,50 m und in einer Höhe von max. 2,00 m eingefriedet werden. Die Mauer muss in der Farbe dem Hauptgebäude entsprechen.

3. Ausschluss von Einfriedungen

Einfriedungen sind in den durch Schraffur gekennzeichneten Bereichen (siehe Übersichtsplan) unzulässig.

§ 8 Garagen und Carports

Garagen sind in gleicher Farbe wie das Hauptgebäude auszuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Dies kann gem. § 84 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV Bl. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

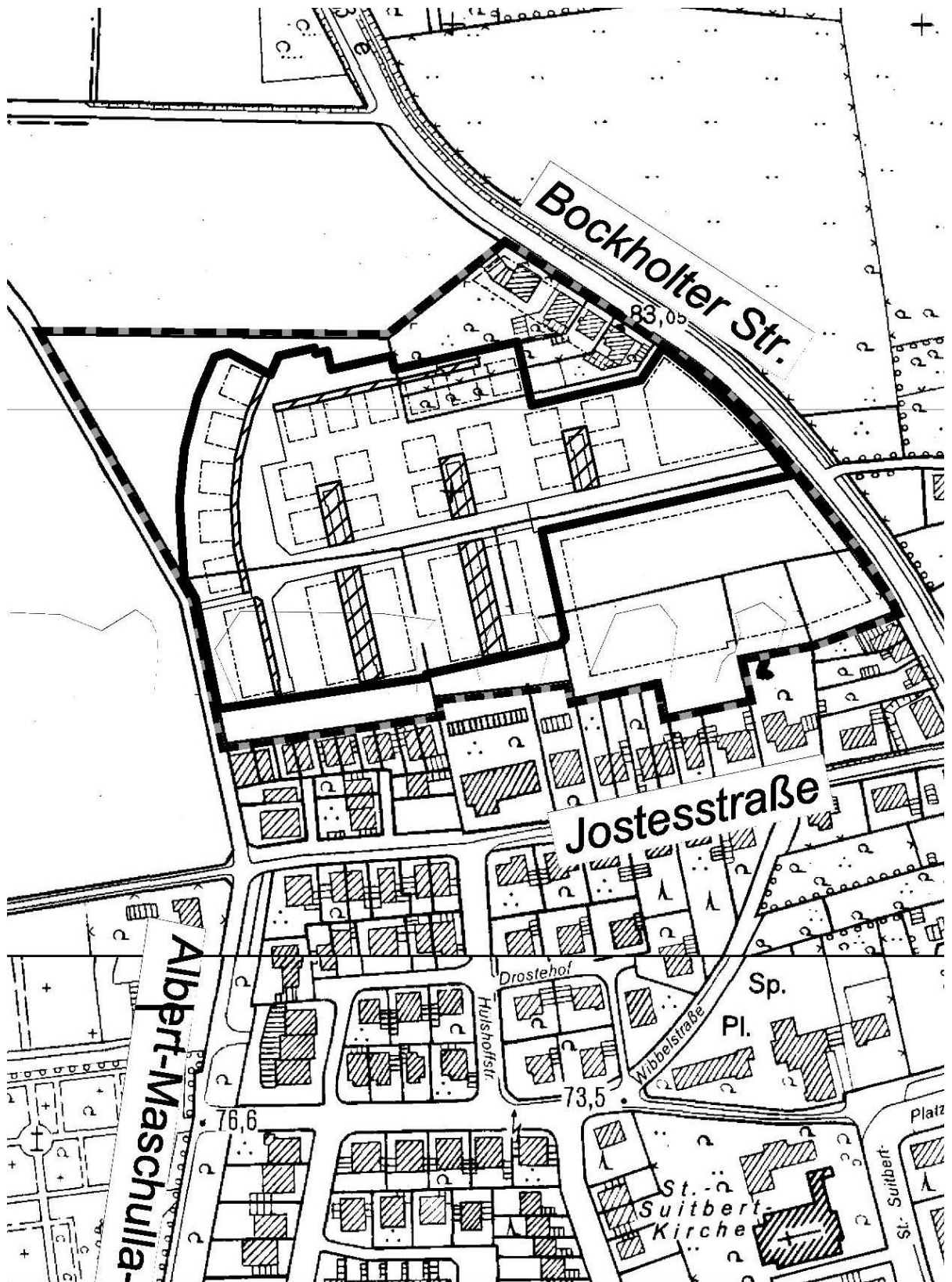
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.




Recklinghausen, den 14.09.2005
Bürgermeister

Pantförder

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Recklinghausen
Nr. 25 vom 16.09.2005

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung vom 14.09.2005 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) gem. § 86 Abs. 1 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 258 – Hochlar – Der Hohbrink –



-  Grenze des Bebauungsplanes
-  Geltungsbereich der Satzung
-  Bereiche mit Ausschluss von Einfriedungen